

Lesefassung

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13 des
Landkreises Celle am 14.03.2013

Satzung der Samtgemeinde Flotwedel in Wienhausen, Landkreis Celle, über die Ent- schädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2012 (Nds.GVB. S. 589) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2012 (Nds.GVB. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in seiner Sitzung am 19.02.2013 über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Samtgemeinde Flotwedel beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Samtgemeinde Flotwedel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegte Zahlung der Aufwandsentschädigung wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeindebrandmeister/die Gemeindebrandmeisterin, der 1. stellvertretende Gemeindebrandmeister/die 1. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin, der 2. stellvertretende Gemeindebrandmeister/die 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin, die Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterinnen, die stellvertretenden Ortsbrandmeister/die stellvertretenden Ortsbrandmeisterin, die Geräte- warte/ die Gerätewartin, der Schirrmeister/die

Schirrmeisterin, die Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehren und die Beauftragten für Grundausbildung, Atemschutz und Funk erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen, Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen einschl. der Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde, des Bekleidungsgeldes sowie des Verdienstaufalles.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den Gemeindebrandmeister/die Gemeindebrandmeisterin
110,00 €
 - b) für die 1. und 2. Stellv. Gemeindebrandmeister/ die Stellv. Gemeindebrandmeisterinnen
55,00 €
 - c) für die Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterinnen
 - c-a) für Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung
50,00 €
 - c-b) für Stellv. Ortsbrandmeister/Stellv. Ortsbrandmeisterinnen
25,00 €
 - c-c) für Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt
60,00 €
 - c-d) für die Stellv. Ortsbrandmeister/Stellv. Ortsbrandmeisterinnen
30,00 €
 - d) für den Gerätewart/die Gerätewartin
Grundbetrag für Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung
18,00 €
pro Fahrzeug
6,00 €

Grundbetrag für Ortsfeuerwehr als Stützpunkt
22,00 €
pro Fahrzeug
6,00 €
 - e) den Schirrmeister/die Schirrmeisterin
30,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich
 - a) für die Leiter/die Leiterinnen der Jugendfeuerwehren
 - b) für den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin

- c) für den Funkbeauftragten/die Funkbeauftragte
- d) für den Atemschutzbeauftragten/die Atemschutzbeauftragte
- e) für den Grundausbildungsleiter/die Grundausbildungsleiterin
- f) für den Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragten/die Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragte je 100,00 €
- g) die Ausbilder/die Ausbilderinnen der Grundausbildung erhalten für ihren nachgewiesenen Dienst während der Zeit der Truppmannausbildung eine Aufwandsentschädigung von pro Stunde 6,00 € höchstens jedoch 300,00 € jährlich.

- (4) Vereint ein Empfänger/eine Empfängerin der Aufwandsentschädigung mehrere Ämter auf sich, so erhält er/sie die Hälfte des Betrages für die 2. Funktion dazu.

- (5) Die Teilnahme an Einsätzen und angeordneten Lehrgängen an den Landesfeuerweherschulen ist, soweit sie mehr als einen Kalendertag beanspruchen, als Fall einer außergewöhnlichen Belastung im Sinne des § 44 Abs. 2 NKomVG anzusehen. In diesen Fällen ist auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstauffall unter Anwendung des § 3 zu erstatten.

- (6) Muss ein/eine stellv. Gemeindegemeinschaftsleiter/in oder Ortsbrandmeister/in den/die Gemeindegemeinschaftsleiter/in oder Ortsbrandmeister/in länger als einen vollen Monat vertreten, so erhält er/sie eine Entschädigung in Höhe der des/der Gemeindegemeinschaftsleiters/-meisterin oder Ortsbrandmeisters/-meisterin. Während dieser Zeit entfällt seine/ihre Entschädigung, auch die des/der zu vertretenden.

§ 3

Verdienstauffall

- (1) Für die Zeit des Einsatzes oder des Besuches eines angeordneten Lehrganges an der Nds. Landesfeuerweherschule während der Dienst- oder Arbeitszeit erhält ein Feuerwehrmann/eine Feuerwehrfrau auf Antrag seinen/ihren Verdienstauffall von der Samtgemeindegemeinschaft erstattet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch den Einsatz für die Freiw. Feuerwehr entstanden ist und notwendig war.

- (2) Der Erstattungsbeitrag im Falle des § 33 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird als Pauschalbeitrag auf 25,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes, höchstens jedoch auf 200,00 € täglich festgesetzt.

- (3) Der Erstattungsbeitrag im Falle des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird als Pauschalbeitrag auf 8,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes festgesetzt.

§ 4

Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegemeinschaftsgebietes, die vom Samtgemeindegemeinschaftsbürgermeister angeordnet oder genehmigt sind, werden auf Antrag Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte nach der Stufe B dieses Gesetzes gewährt.

§ 5

Kameradschaftskasse

- a) Jede Ortsfeuerwehr erhält einen Grundbetrag von jährlich 80,00 € zuzüglich eines Betrages in Höhe von 3,00 € pro Mitglied lt. VO. über die Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehren vom 23.10.1998,
- b) die Jugendfeuerwehren erhalten einen Betrag von jährlich 80,00 €,
- c) die Feuerwehrkapelle erhält einen Betrag von jährlich 500,00 €.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Satzung der Samtgemeindegemeinschaft Flotwedel in Wienhausen, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder des Samtgemeindegemeinschaftsrates und der ehrenamtlich Tätigen vom 18.07.2007, die die Feuerwehrangehörigen betreffen, außer Kraft.

Wienhausen, den 21.02.2013

Pohndorf
Samtgemeindegemeinschaftsbürgermeister